

Schutzkonzept für die Sportanlagen Steffisburg

Der Bundesrat hat die Vorgaben für Schutzkonzepte per 22. Juni 2020 vereinfacht und vereinheitlicht. Nach wie vor muss der Verein ein Schutzkonzept bei der Gemeinde eingereicht haben, damit dieses genehmigt werden kann. Neu gilt einen Abstand von 1.5 Meter und nicht mehr die 2-Meter-Regelung. Diese Schutzmassnahme muss weiterhin gewährleistet werden. Wenn diese Schutzmassnahme nicht mehr eingehalten werden kann, muss eine Anwesenheitsliste durchgeführt werden, um so die Rückverfolgung sicherstellen zu können.

Die bisherigen Belegungspläne behalten ihre Gültigkeit.

Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb auf den Sportanlagen und in den Turnhallen wieder stattfinden kann.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten (Ausnahme Profisport gemäss BASPO):

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing (1.5m Mindestabstand zwischen allen Personen)
- Präsenzlisten führen, zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
- Personen, die Krankheitssymptome wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und Geschmacksinns aufzeigen, dürfen die Anlage nicht betreten
- Die An- und Abreise zum Trainingsort erfolgt im Idealfall durch den Langsamverkehr (zu Fuss, Fahrrad, E-Bike). Die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel soll vermieden werden
- Jeder Verein hat die Gesamtverantwortung über die Einhaltung der Massnahmen seiner Vereinsmitglieder. Es muss auf Verlangen sofort die Protokollierung der Teilnehmenden abgeben können

Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept kein Sport

Ein Anrecht auf die Nutzung einer Sportanlage besteht nur dann, wenn der jeweilige Verein ein Schutzkonzept erstellt hat. Dieses muss der Gemeinde Steffisburg zur Genehmigung weitergeleitet werden.

Das Schutzkonzept muss folgendes enthalten:

- Erläuterung des Trainingsbetriebes (was, wie wird trainiert)
- Welche Mannschaften trainieren, wann und wo

Bei Nichteinhalten der Massnahmen wird ein Verweis ausgestellt.

Das vorliegende Dokument stützt sich auf folgende Beschlüsse und Vorgaben:

- Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), Änderung vom 19. Juni 2020

Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart und allenfalls der Sportanlage informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und diese strikt einhalten. Ausserdem sind alle Sportlerinnen und Sportler gegenüber der gesamten Bevölkerung verpflichtet, sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept zu halten und die notwendigen Massnahmen konsequent umzusetzen.

Schutzkonzept für Turnhallen

Wer darf die Turnhalle für Trainings nutzen?

Vereine und Gruppen, die ein genehmigtes «Gesuch für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes» haben, dürfen die Turnhallen für Trainings wieder nutzen (siehe Beilage). Der Trainingsbetrieb ist grundsätzlich nur von Montag bis Freitag gestattet.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden:

- 1-fach Turnhalle
- 3-fach Turnhalle
- Rasenflächen
- Toiletten (geöffnete WC-Anlagen sind gekennzeichnet)
- Garderoben

Geschlossen bleiben alle Anlageteile die nicht explizit zur Nutzung erwähnt sind; insbesondere:

- Theorieräume und Aufenthaltsbereiche
- Gastronomie

Benützungszeiten:

Die Nutzenden dürfen erst pünktlich auf die Trainingszeit die Anlage betreten. Das Training endet 10 Minuten vor der reservierten Zeit (ausser Trainingszeit geht bis 22.00 Uhr), damit keine Begegnungen mit der nachfolgenden Trainingsgruppe entstehen.

Reinigung / Desinfektion:

Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgerätesind die Nutzenden selber verantwortlich.

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen
- Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein

Türgriffe und Handläufe werden durch die Hauswartung mehrmals täglich desinfiziert.

Die WC-Anlagen und der Sportboden werden durch die Hauswartung täglich gereinigt

Schutzkonzept für Fussballanlagen

Wer darf diese Fussballanlage für Trainings nutzen?

Vereine und Gruppen, die ein genehmigtes «Gesuch für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes» haben, dürfen die Fussballanlagen für Trainings wieder nutzen (siehe Beilage).

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden:

- Toiletten (geöffnete WC-Anlagen sind gekennzeichnet)
- Garderoben
- Duschen

Sämtliches Trainingsmaterial und die Gerätschaften müssen nach dem Training wieder aufgeräumt werden. Tore müssen abgeschlossen/angekettet werden. Geschlossen bleiben alle Anlageteile, die nicht explizit zur Nutzung erwähnt sind; insbesondere:

- Clubräume und Aufenthaltsbereiche
- Terrassen
- Gastronomie

Reinigung / Desinfektion:

Für die Reinigung und Desinfektion der Fussballanlage ist der Verein selber verantwortlich. Gleiches gilt für sämtliches Trainingsmaterial und Gerätschaften.

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen
- Desinfektionsmittel ist Sache der Nutzenden
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein

Türgriffe und Handläufe werden durch die Hauswartung mehrmals täglich desinfiziert.

Die WC-Anlagen und der Sportboden werden durch die Hauswartung täglich gereinigt